

Name:

Anschrift:

Email:

---

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
E-Mail-Adresse:  
**dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de**

---

Bielefeld.

**Einwendung** gegen die Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG als abschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die MVA Bielefeld-Herford als Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle (= **den Klärschlamm aus OWL!**) durch thermische Verbrennung einschließlich erforderlicher Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück in 33609 Bielefeld, Schelpmilser Weg 30 (Gemarkung Bielefeld, Flur 56, Flurstücke 984 und 1088).

**Meine Einwendung basiert auf:**

### 1. Fehlende Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ergänzt die Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Unterschied: Die SUP setzt früher an als die UVP. Während die UVP erst bei der Zulassung umwelterheblicher Vorhaben zum Einsatz kommt, wird die SUP bereits auf der Planungsebene durchgeführt, weil wichtige umweltbedeutsame Weichenstellungen oft bereits im Rahmen vorlaufender Pläne und Programme getroffen werden.

Eine SUP ist bei wichtigen umweltbedeutsamen Planungsverfahren durchzuführen, wie etwa der Bundesverkehrswegeplanung, der Raumordnungs- und Bauleitplanung **oder Planungen im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft**, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes. Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht. In ihm werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Plans oder Programms sowie vernünftige Planungsalternativen beschrieben und bewertet. Auch hier sind Umweltbehörden und Öffentlichkeit zu beteiligen.

## **2. Fehlende CO2-Bilanz des Vorhaben**

Im Rahmen der Erstellung einer CO2-Bilanz sollte auch ein Vergleich zentraler/dezentralen Verwertung von Klärschlämmen in OWL dargestellt werden. Ebenso die Prüfung, ob und wie bei einer Standortwahl einer Klärschlammverbrennungsanlage für OWL die Anbindung an Schienen- und/oder Wasserwege als wichtige Voraussetzung berücksichtigt werden kann, um zusätzliche LKW-Verkehre zu vermeiden.

## **3. Fehlendes Konzept für die Phosphorrückgewinnung**

Die novellierte AbfKlärV lässt die Langzeitlagerung von Aschen aus der Klärschlamm(mit)verbrennung für eine spätere P-Rückgewinnung unter bestimmten Voraussetzungen zu. Für Hessen

([https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuely/hinweise\\_zur\\_p-rueckgewinnung\\_stand\\_25062018.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuely/hinweise_zur_p-rueckgewinnung_stand_25062018.pdf))

wird eine Langzeitlagerung von Klärschlammaschen kritisch bewertet, da durch die Lager- und Rückbaukosten ein erhöhter finanzieller Aufwand entsteht, der die Wirtschaftlichkeit der Phosphorrückgewinnung stark beeinträchtigt. Bei längerer Lagerung besteht die Gefahr, dass die Aschen zusammenbacken und später aufwändig in einem bergmännischen Verfahren abgebaut werden müssen.

**Zudem wird mit Artikel 4 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27.09.2017 von Kläranlagenbetreibern bis Ende 2023 ein Bericht über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der ab 1. Januar 2029 (GK 5) durchzuführenden Phosphorrückgewinnung gefordert.**

**Die Einwendung bezieht sich also auch auf den Ausschluss der Phosphorrückgewinnung aus dem Gemeinschaftsvorhaben** obwohl die Frist zur Phosphorrückgewinnung bis 2029 recht kurz erscheint,

## **4. Fehlendes Verkehrskonzept**

Die Stadt Bielefeld hat im Rahmen der Klimaschutzziele eine Mobilitätswende beschlossen. Ziel ist u.a. eine deutliche Reduzierung der motorisierten Straßenverkehrs. Somit wirkt jede Mehrbelastung der Bielefelder Straßen durch zusätzliche LKW-Verkehre kontraproduktiv der angestrebten Mobilitätswende entgegen.

Gefordert wird ein Verkehrskonzept, welches die derzeitige Belastung der Bielefelder Straßen auch durch die Wirtschaftsverkehre reduziert, statt weiter erhöht.

**Ich bitte um eine zeitnahe Eingangsbestätigung meiner Einwendung!**

**Vielen Dank!**

Mit freundlichem Gruß